

S a t z u n g
des Kunstvereins Bayreuth e.V.

§ 1
Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kunstverein Bayreuth - Vereinigung zur Förderung der bildenden Kunst – Universität Bayreuth -“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bayreuth; der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2
Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Kunstfreunden mit dem Zweck, die bildende Kunst – und zwar vornehmlich die zeitgenössische Kunst – zu fördern sowie den Vereinsmitgliedern und der Öffentlichkeit näher zu bringen.
- (2) Der Zweck des Vereins soll insbesondere erreicht werden durch
 - Ausstellungen zeitgenössischer Künstler
 - Förderung junger Künstler
 - Organisation von Vorträgen und Ausstellungsbesuchen
 - Führungen und Seminare zur Kunstbetrachtung und Kunstgeschichte
 - Anlage einer Kunstsammlung

Der Verein will auch zum Sammeln von Kunst anregen. Er ist bereit, mit öffentlichen Institutionen, insbesondere mit der Universität Bayreuth und der Stadt Bayreuth, sowie mit anderen geeigneten Einrichtungen zusammenzuarbeiten.

§ 3
Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel ist Rechnung zu führen.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung in angemessener Höhe sind zulässig.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bayreuth zur ausschließlichen Verwendung für das Kunstmuseum Bayreuth.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Kuratoren und Ehrenmitgliedern. Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich für die Verwirklichung der Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich über die Aufnahme des Antragstellers.
- (3) Juristische Personen und sonstige Vereinigungen und Gesellschaften können Mitglied des Vereins werden. Ihre Vertretung im Verein muss besonders festgelegt werden.

§ 5

Die Mitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Vereins wie Ausstellungen, Führungen freien Zutritt. Der Vorstand kann – soweit erforderlich – beschließen, auch von den Mitgliedern einen Unkostenbeitrag zu verlangen.

§ 6 Beitrag

- (1) Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder sind der Beitragspflicht enthoben.
- (2) Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Für freie Künstler sowie für Studenten, Schüler, Auszubildende und Zivil- oder Wehrdienstleistende oder in sonstigen besonderen Fällen kann der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden.

§ 7
Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 1. den Tod,
 2. den Austritt, dessen Erklärung dem Vorstand mindestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich zugegangen sein muss.
 3. Ausschluss aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes.
- (2) Die Mitglieder haben bei Erlöschen der Mitgliedschaft keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 8
Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der künstlerische Beirat
4. das Kuratorium

§ 9
Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie soll vom Vorsitzenden spätestens 4 Wochen vor dem anberaumten Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Die Einberufung kann auch durch E-Mail erfolgen.
- (2) Der Vorsitzende hat unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung kann auch durch E-Mail erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - c) die Beschlussfassung über Grundsätze der Vereinsarbeit,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) die Festsetzung der Beitragshöhe,
 - f) die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat ferner über Anträge zu entscheiden, die spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingegangen sind.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.
 - (6) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
 - (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
 - (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Vorsitzenden unterschrieben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat folgende Zusammensetzung:
 - 1. höchstens zwei Erste(r) Vorsitzende(r)
 - 2. höchstens zwei Zweite(r) Vorsitzende(r)
 - 3. höchstens zwei Schriftführer/Schriftführerin(en)
 - 4. höchstens zwei Schatzmeister/Schatzmeisterin
 - 5. höchstens 4 Beisitzer
 - 6. Medienbeauftragte(r)
- (2) Die zwei Ersten Vorsitzenden, die zwei Zweiten Vorsitzenden, die zwei Schriftführer(innen) und die zwei Schatzmeister(innen) bilden den Vorstand i. S. d. § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die Zweiten

Vorsitzenden, der/die Schriftführer*innen und der/die Schatzmeister*innen von ihrer Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn der/die Ersten Vorsitzenden verhindert ist/ sind. *Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der Mitglieder des Vertretungsvorstandes festgelegt sind. Über die Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand unter (1).*

- (3) Die Ersten Vorsitzenden, die Zweiten Vorsitzenden, die Schriftführer(innen), die Schatzmeister(innen)) und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sammelabstimmungen sind zulässig. Bei Wahl von Vorstandsmitgliedern innerhalb einer Wahlperiode gilt die Amtszeit nur bis zum Ende der Wahlperiode.
- (4) Die Wahl von Beisitzern **und** Medienbeauftragter/Medienbeauftragtem erfolgt auf Vorschlag des neuen Vertretungsvorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie keinen anderen Organen zugewiesen sind.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des älteren Vorsitzenden.
- (7) Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes und die Mitgliederversammlung.
- (8) Der/die Schatzmeister(innen) legt der Mitgliederversammlung jährlich den Kassenbericht vor.
- (9) Vorstandsmitglieder bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Wahl entsprechender Nachfolger im Amt.
- (10) Tritt ein Mitglied des Vertretungsvorstandes während seiner Amtszeit von seinem Amt zurück, so können seine Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung von den restlichen Mitgliedern des Vertretungsvorstandes wahrgenommen werden. Ein Nachfolger kann auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Tritt der 1. Vorsitzende während seiner Amtszeit zurück, muss ein Nachfolger in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtszeit des gewählten Nachfolgers entspricht der restlichen Amtszeit des übrigen Vorstands. Tritt nur einer von zwei ersten Vorsitzenden zurück, kann der Vorstand bis zur nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung uneingeschränkt weiterarbeiten.

§ 11

Künstlerischer Beirat/Jury

- (1) Der künstlerische Beirat berät den Vorstand in künstlerischen Angelegenheiten und unterstützt ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben und beteiligt sich an der Jury.
- (2) Der künstlerische Beirat besteht aus 4 Personen. Davon werden 2 Personen durch den Vorstand für 3 Jahre bestellt.
Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsperiode von 3 Jahren 6 Personen, von denen jeweils 2 für ein Jahr dem künstlerischen Beirat angehören. Die Reihenfolge der Zugehörigkeit zum künstlerischen Beirat ergibt sich durch Absprache der gewählten Personen. Kommt eine solche nicht zustande, entscheidet das Los.

Künstlerische Beiräte dürfen nicht an den Ausstellungen teilnehmen, für die sie Jurymitglied sind. Die 4 gewählten, nicht amtierenden künstlerischen Beiräte, vertreten verhinderte künstlerische Beiräte in der Jury. Auch Vertreter dürfen nicht an den Ausstellungen teilnehmen. In den künstlerischen Beirat können auch Nichtmitglieder berufen oder gewählt werden.

- (3) Die Jury wird gebildet aus 4 Mitgliedern des künstlerischen Beirats und dem/der Vorsitzenden. Gibt es zwei Vorsitzende, wechseln sich diese jährlich ab. Über die Teilnahme im ersten Jahr einer Wahlperiode entscheidet das Los

§ 12 Kuratorium

Das Kuratorium unterstützt den Verein in der Öffentlichkeit bei der Verwirklichung der Vereinsziele und kann Empfehlungen zu den Grundsätzen der Vereinsarbeit und zu Satzungsänderungen an die Mitgliederversammlung richten. Ihm gehören höchstens 7 Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft und öffentlichem Leben an. Der Oberbürgermeister der Stadt Bayreuth und der Präsident der Universität Bayreuth sind ständige Mitglieder des Kuratoriums. Die übrigen Mitglieder werden vom Vorstand für drei Jahre bestellt; eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Geschäfte Ausschüsse berufen.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitgliederstimmen beschlossen werden.

Satzung nach der Änderung durch die MV vom 23. 06. 2022

